

## **FCG - Anträge in der Bundesleitung der Polizeigewerkschaft**

- Anpassung der Tagesgebühren für den Exekutivdienst
  - Änderung des § 99 Pensionsgesetz
- Aufhebung der im Gehaltsgesetz geforderten 4-jährigen Vorverwendung für die Funktionsstufe 4 bei den All In-Funktionsgruppen

In der Sitzung vom 07.09.2022 wurden von der FCG-KdEÖ nachstehende Anträge gestellt:

### **Anpassung der Tagesgebühren für den Exekutivdienst**

Die Arbeit der Polizistinnen und Polizisten ist gerade in den letzten Jahren von immer steigenden Anforderungen geprägt. Durch die Migrationslage kommt es vermehrt zu sogenannten Grenzstreifen die in den Nachbarländern durchzuführen sind.

Es kann nicht sein, dass unsere Polizist\*innen für diese Tätigkeiten nur die indexierten Reisegebühren für die Länder Ungarn, Slowakei oder Tschechien abrechnen dürfen.

Die Tagesgebühr für Ungarn (€ 16,80) ist auf Grund der geringeren Lebenshaltungskosten (Indexierung) weniger als die in Österreich geltende Tagesgebühr von € 26,40 laut RGV.

Da eine Diskriminierung im EU Recht verboten ist, kann eine Indexierung der Reisegebühren auf keinen Fall rechtskonform sein.

Der EuGH stellt in seinem Erkenntnis zum Kindergeld fest, dass eine Indexierung nach den Lebenshaltungskosten in anderen EU Staaten rechtswidrig und somit verboten ist. In diesem Urteil wird zwar über das Kindergeld entschieden, jedoch stellt eine Diskriminierung auf Grund einer Indexierung in einem anderen EU Mitgliedsstaat eine Rechtswidrigkeit dar.

*Quelle: Zahl EuGH Urteil v. 16.06.2022, Rechtssache C-328/20*

Aus unserer Sicht ist jede Anpassung von Gebühren und Sozialleistungen auf das Lebenshaltungsniveau des jeweiligen EU Staates eine Diskriminierung und somit nicht EU Recht konform.

Wenn schon Streifen im benachbarten Ausland durchzuführen sind, ist es wohl nur verständlich, dass die Tagesgebühr mindestens den Betrag in Österreich gleichgestellt sein sollte. Die Reduktion ist daher unbedingt abzustellen und zumindest anzupassen.

Die Bundesleitung der Polizeigewerkschaft möge die GÖD um Betreibung entsprechender Gesetzesänderungen ersuchen.

## **Änderung des § 99 Pensionsgesetz (PG)**

Im § 99 Abs 3 PG 1965 soll folgender letzter Satz (bzw. ein Abs 3a) eingefügt werden: „Ist die nach dem APG bemessene Pension höher als die nach Abs 2 und 3 bemessene Pension, so gebührt die APG Pension im Ausmaß von 100%.“

Diesen Umstand könnte man dadurch beseitigen, dass in § 99 PG eine Art Günstigkeitsvergleich, wie im Antrag vorgeschlagen, aufgenommen wird.

## **Aufhebung der im Gehaltsgesetz geforderten 4-jährigen Vorverwendung für die Funktionsstufe 4 bei den All In-Funktionsgruppen**

In den sogenannten All In-Funktionsgruppen A1/5 und 6 sowie E1/8 bis 11 ist der Anfall der Funktionsstufe 4 nicht bloß an die dauernde Betrauung mit einem entsprechend bewerteten Arbeitsplatz gebunden, sondern darüber hinaus auch an Erfordernis von mindestens 4-jähriger Vorverwendung in zumindest gleichwertiger Einstufung. Die Regelung stellt aus Sicht der Polizeigewerkschaft somit eine rein altersdiskriminierende Schlechterstellung dar.

Die Polizeigewerkschaft möge beschließen, dass im Wege der GÖD diese Schlechterstellung im Rahmen der nächsten Dienstrechtsnovelle abzuschaffen ist.

Bei den All In Funktionsgruppe A1/5 und 6 sowie E1/8 bis 11 ist der Anfall der Funktionsstufe 4 nicht bloß an die Betrauung mit dem Arbeitsplatz, sondern darüber hinaus auch an das Erfordernis der mindestens 4-jährigen Vorverwendung in zumindest gleichwertiger Einstufung gebunden.

Somit wird entweder die Funktionsstufe 4 einer niedrigeren All In-Funktionszulage (sofern dafür die 4 Jahre Vorverwendung vorliegen) oder lediglich die Funktionsstufe 3 des neuen Arbeitsplatzes ausbezahlt. Berechnungsbeispiele im Anhang zeigen, dass aufgrund dieser Regelung durchwegs große finanzielle Verluste für Führungskräfte eintreten, welche bereits im höheren Besoldungsdienstalter mit dem Arbeitsplatz einer (höheren) All In-Funktionsgruppe bestellt werden.

Die Höhe der Funktionszulage bei Beamten unterliegt dem Senioritätsprinzip. Das bedeutet, dass die Funktionszulage bei jeder Funktionsgruppe des Exekutiv- und Allgemeinen Verwaltungsdienst-Schemas jeweils 4 sogenannte Funktionsstufen mit jeweils ansteigenden Beträgen aufweist.

Lediglich in den sogenannten All In-Funktionsgruppen A1/5 und 6 sowie E1/8 bis 11 ist der Anfall der Funktionsstufe 4 nicht bloß an die dauernde Betrauung mit einem entsprechend bewerteten Arbeitsplatz gebunden, sondern darüber hinaus auch an Erfordernis von mindestens 4-jähriger Vorverwendung in zumindest gleichwertiger Einstufung.

In jenen Fällen, in denen die zumindest 4-jährige Vorverwendung für die aktuelle Einstufung nicht vorliegt, besteht Anspruch auf die Stufe 4 einer niedrigeren All In - Funktionszulage, sofern für diese niedrigere Funktionsgruppe mindestens 4 Jahre gleichwertiger Vorverwendung vorliegt.

Liegen die Voraussetzungen für die Funktionsstufe 4 in keiner niedrigeren All In-Funktionszulage vor, gebührt die Funktionsstufe 3 der für den aktuell betrauten Arbeitsplatz gebührenden All In-Funktionszulage.

Dadurch entsteht bei Betrauung von Beamten mit den gegenständlichen All In-Arbeitsplätzen, sofern diese die Voraussetzungen für die Funktionsstufe 4 in den ersten 4 Jahren der Betrauung nicht aufweisen, eine rein altersbedingte besoldungsmäßige Schlechterstellung.

Die Regelung stellt aus Sicht der FCG-KdEÖ in der Polizeigewerkschaft somit eine rein altersdiskriminierende Schlechterstellung dar. Die Polizeigewerkschaft wird daher ersucht, an die GÖD heranzutreten, um bei der kommenden Dienstrechtsnovelle einen entsprechenden Entfall dieser Bestimmung beim BMKÖS zu erwirken.

**Verantwortung tragen - FÜR DEINE ZUKUNFT!**

Reinhard ZIMMERMANN

Alfred ISER

Martin HEINZL

Günter LAMERANER

Alois LEHRNER

Johann FLOSS

Gerhard ZAUNER

Reinhold SIESS

Eduard TSCHERNKO

Reinhold DOHR

Franz BRAUCHART

Herbert PERNKOPF

Stefan LANG

Deine Vertreter der FCG-KdEÖ in der Bundesleitung der Polizeigewerkschaft

[www.polizei-fcg.at](http://www.polizei-fcg.at)



**FCG KdEÖ**